

Schulnachrichten

**Änderung der Gebührensätze für die
Städtische Sing- und Musikschule Ichenhausen
gültig ab 01.09.2024**

Aufgrund der weitestgehend gleichbleibenden Einnahmen und unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheit der Einrichtung, beläuft sich das durchschnittliche und vom Haushalt der Stadt Ichenhausen zu tragende Defizit der Jahre 2017 bis 2023 auf annähernd 300.000,- € pro Jahr. Nach fast zwanzigjährigem gleichbleibenden Gebührenniveau und um den steigenden Ausgaben entgegenzusteuern, entschied der Stadtrat die Gebühren wie folgt zu erhöhen.

Städtische Sing- und Musikschule Ichenhausen			
Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für		ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
a) Musikalische Früherziehung bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	290,00 €	320,00 €
b) Instrumentaler Einzelunterricht	45 Minuten	1.430,00 €	1.575,00 €
c) Instrumentaler Einzelunterricht	30 Minuten	970,00 €	1.070,00 €
d) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	790,00 €	870,00 €
e) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	710,00 €	785,00 €
f) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	595,00 €	655,00 €
g) Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen	45 Minuten	475,00 €	525,00 €
h) Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit)			
mit Instrument		180,00 €	200,00 €
ohne Instrument		130,00 €	145,00 €
i) Klavierunterricht	45 Minuten	1.570,00 €	1.730,00 €
(bei Benutzung des Klaviers der Stadt Ichenhausen)	30 Minuten	1.065,00 €	1.175,00 €

Für die mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ichenhausen wohnenden Schülerinnen und Schüler gewährt die Stadt einen Zuschuss aus Mitteln der Kulturförderung in Höhe von 40 % der obigen Gebühren. Ab 01.09.2026 gewährt die Stadt Ichenhausen einen Zuschuss von 30 % der obigen Gebühren.

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 8) geändert worden ist, folgende 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Ichenhausen vom 20.07.1989 i.d. Fassung vom 08.06.2005:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Musikalische Früherziehung
bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 290,00 € |
| b) | Instrumentaler Einzelunterricht (45 min.) | 1.430,00 € |
| c) | Instrumentaler Einzelunterricht (30 min.) | 970,00 € |
| d) | Instrumentaler Gruppenunterricht
bei 2 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 790,00 € |
| e) | Instrumentaler Gruppenunterricht
bei 3 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 710,00 € |
| f) | Instrumentaler Gruppenunterricht
bei 4 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 595,00 € |
| g) | Instrumentaler Gruppenunterricht
bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 475,00 € |
| h) | Ensembleunterricht
(Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit) | |
| | mit Instrument | 180,00 € |
| | ohne Instrument | 130,00 € |
| i) | Klavierunterricht
(bei Benutzung des Klaviers der Stadt Ichenhausen) | |
| | 45 min. | 1.570,00 € |
| | 30 min. | 1.065,00 € |

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren betragen je Schülerin/Schüler und Jahreswochenstunde für
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Musikalische Früherziehung
bei 8 bis 13 Schülern/Schülerinnen (45 min.) | 320,00 € |
| b) | Instrumentaler Einzelunterricht (45 min.) | 1.575,00 € |

c)	Instrumentaler Einzelunterricht	(30 min.)	1.070,00 €
d)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	870,00 €
e)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	785,00 €
f)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	655,00 €
g)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 bis 7 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	525,00 €
h)	Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit)		
	mit Instrument		200,00 €
	ohne Instrument		145,00 €
i)	Klavierunterricht (bei Benutzung des Klaviers der Stadt Ichenhausen)		
	45 min.		1.730,00 €
	30 min.		1.175,00 €

§ 3

§ 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Für die mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Ichenhausen wohnenden Schülerinnen und Schüler gewährt die Stadt einen Zuschuss aus Mitteln der Kulturförderung in Höhe von 30 % der obigen Gebühren.

§ 4

- (1) § 1 dieser Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
(2) § 2 dieser Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
(3) § 3 dieser Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ichenhausen, den 03.07.2024
STADT ICHENHAUSEN

Robert Strobel

Robert Strobel
Erster Bürgermeister

